

SCHIEDSSTELLE

nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt

München, den 07.10.2020

Tel.: 089 / 2195 – (...)

Fax: 089 / 2195 – (...)

Az: Sch-Urh 07/18

In dem Verfahren

(...), (...), (...), (...), (...), (...)

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

gegen

(...), (...), (...)

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

erlässt die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt durch (...) als Vorsitzenden und die (...) und (...) als Beisitzerinnen folgenden, nach § 109 Abs. 1 VGG beschränkten

Einigungsvorschlag:

1. Der Tarif WR-KS-F („Fitness- und Gesundheitskurse“) ist auf die (...) Fitnessstudios des Antragsgegners in (...) für den Zeitraum 01.09.2015 bis 31.08.2016 anwendbar und der Höhe nach angemessen mit der Maßgabe, dass die jeweils gültige Umsatzsteuer - entgegen Ziffer I.2. des Tarifs - nicht Bestandteil der Berechnungsgrundlage ist.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner. Die den Beteiligten entstandenen außeramtlichen Kosten tragen diese jeweils selbst.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten um die Frage, ob die von der Antragstellerin nach dem Tarif WR-KS-F (2016) (Vergütungssätze Fitness- und Gesundheitskurse) für die (...) Fitnessstudios des Antragsgegners in (...) geltend gemachte Vergütung der Höhe nach angemessen ist.

Die Antragstellerin ist die in der Bundesrepublik Deutschland bestehende Verwertungsgesellschaft für (...) und nimmt aufgrund von Berechtigungsverträgen mit den ihr angeschlossenen (...) sowie aufgrund von (...) die Rechte an (...) wahr. Aufgrund vertraglicher Vereinbarung ist der Antragstellerin auch das Inkasso für die von der (...) vertretenen Leistungsschutzrechte übertragen worden, und zwar (...) mit einem Zuschlag von 20% auf den jeweiligen Vergütungssatz der Antragstellerin (...).

Der Antragsgegner betreibt unter dem Namen „(...)“ (...) (...) Fitnessstudios in (...) und (...). Das Leistungsspektrum des Antragsgegners umfasst neben Krafttrainings- und Cardiogeräten ein umfangreiches Kursangebot, eine sog. Fitnesstheke sowie eine Saunalandschaft. Fitnesskurse fanden in den beiden Studios im Zeitraum 1. September 2015 bis 31. August 2016 täglich statt (vgl. die als Anlagenkonvolut (...) vorgelegten Kurspläne). Dabei wurden während des Kur-

sprogramms Werke (...) aus dem Repertoire der Antragstellerin von Tonträgern öffentlich wiedergegeben. Die Nutzung der beiden Studios, die jeweils täglich (...) Stunden geöffnet sind, ist nur im Rahmen einer Mitgliedschaft möglich. Der Mitgliedsbeitrag (Grundpreis) betrug im verfahrensgegenständlichen Zeitraum (...) Euro pro Monat. Kurse waren im Grundpreis nicht inbegriffen. Für zusätzlich (...) Euro monatlich konnten sämtliche Kursangebote wahrgenommen werden.

Nach dem Tarif WR-KS-F (2016) für die „Wiedergabe von Werken (...) in Kursen in Fitness-, Wellness-, Präventions- und Rehabilitationseinrichtungen u.ä. Betrieben“ (vorgelegt als Anlage (...)) richten sich die Vergütungssätze (Ziffer II. des Tarifs) pro Kursstunde (Ziffer I.2. des Tarifs) nach der Anzahl der Teilnehmer je Kursstunde sowie dem monatlichen Mitgliedsbeitrag. Nach Ziffer I. 2. des Tarifs umfasst der relevante monatliche Mitgliedsbeitrag sämtliche Kostenbeiträge der Teilnehmer (Bruttobeträge, inkl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer), welche für die Teilnahme an den Kursen seitens der Teilnehmer zu zahlen sind. Dies gilt auch dann, wenn in den Kostenbeiträgen weitere Leistungen enthalten sind, die der Teilnehmer nicht abwählen kann.

Mit Rechnungen vom (...) (für den Zeitraum von Anfang August 2015 (gemeint ist wohl Anfang September) bis Ende April 2016, vorgelegt als Anlage (...)), zahlbar bis (...), und (...) (für den Zeitraum von Anfang Mai 2016 bis Ende August 2016, vorgelegt als Anlage (...)), zahlbar bis (...), beehrte die Antragstellerin vom Antragsgegner für die Wiedergabe von (...) im Rahmen der Kurse in den (...) Fitnessstudios einen Betrag in Höhe von zusammen 3.872,16 Euro (netto), zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe von 7%, insgesamt 4.143,21 Euro (brutto). Dabei legte die Antragstellerin ihren Tarif WR-KS-F für die „Musikwiedergabe in Fitnesskursen“ in der Fassung vom 1. Januar 2016, eine wechselnde Teilnehmerzahl zwischen „bis zu 10“ und „bis zu 20“ Teilnehmern, eine zwischen 22 und 61 variierende Zahl an Kursstunden pro Monat und einen monatlichen Kursbeitrag in Höhe von (...) Euro zugrunde. Weiterhin enthalten die Rechnungen einen Zuschlag in Höhe von 20% für das Wiedergaberecht der (...). Die Rechnung vom (...) enthält zudem einen Gesamtvertragsnachlass „(...)“ in Höhe von 563,76 Euro (netto) sowie die Verrechnung eines Guthabens des Antragsgegners in Höhe von (...) Euro.

Der Antragsgegner leistete auf die Rechnung vom (...) eine Teilzahlung in Höhe von (...) Euro sowie auf die Rechnung vom (...) in Höhe von (...) Euro.

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob zur Berechnung der konkreten Vergütung die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrags insgesamt ((...) Euro) oder lediglich der monatlich zu zahlende Aufschlag für das Kursprogramm ((...) Euro) heranzuziehen ist. Eine vertragliche Einigung zwischen den Beteiligten über die Musikknutzung während des Kursangebots konnte nicht erzielt werden. Bezüglich der öffentlichen Musikwiedergaben mittels Hörfunk- und Fernsehsendungen im Fitness-/Gerätebereich (Tarife R I. und FS) bestehen zwischen den Beteiligten Lizenzverträge.

Die Antragstellerin ist der Ansicht, der Tarif WR-KS-F (2016) sei angemessen. Für die Vergütungsberechnung sei nach Ziffer I.2. des Tarifs der insgesamt zu zahlende, monatliche Mitgliedsbeitrag maßgebend, denn für (...) Euro erhalte ein Kunde des Antragsgegners keinerlei Leistungen der Fitnessstudios. Allein der monatliche Gesamtbetrag, nicht aber das reine Kursentgelt spiegele den geldwerten Vorteil des Antragsgegners wider.

Die Antragstellerin **beantragt** festzustellen, dass

1. die Vergütung für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Kursen in Fitness-, Wellness-, Präventions- und Rehabilitationseinrichtungen angemessen ist und der der Vergütung zugrunde gelegte Tarif WR-KS-F gemäß den Rechnungen vom (...) und (...) Anwendung findet,
2. der Antragsgegner die Kosten des Verfahrens trägt.

Der Antragsgegner **beantragt**,

1. Der Antrag wird abgewiesen.
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Zur Begründung trägt er vor, die Eingruppierung durch die Antragstellerin sei grundlegend falsch. Zwar sei der Tarif WR-KS-F einschlägig, allerdings würden die Kurse in separaten Kursräumen abgehalten. Eine Tonwiedergabe finde nur in den Kursräumen, nicht dagegen im Großraum, in dem das Gerätetraining möglich sei, statt. Die einzelnen Sportkurse lägen regelmäßig

unter 10,00 Euro. Das Gerätetraining dürfe als abwählbare Leistung im Sinne des Tarifs nicht zum für die Vergütungsberechnung relevanten Mitgliedsbeitrag zählen. Der Mitgliedsbeitrag sei demnach mit unter 10,00 Euro anzusetzen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

II.

Der Tarif WR-KS-F (Ziffer II.1. i.V.m. Ziffer II.2.) ist auf die verfahrensgegenständlichen Musikwiedergaben anwendbar und unter der im Tenor genannten Maßgabe, dass die Umsatzsteuer nicht Bestandteil der Bemessungsgrundlage ist, auch angemessen. Für die Schiedsstelle maßgebend ist der Zeitraum ab dem 1. September 2015 bis 31. August 2016.

1. Der Antrag ist zulässig.

Die Anrufung der Schiedsstelle ist gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 1 VGG statthaft, da der Streitfall die Nutzung von Werken oder Leistungen betrifft, die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt sind und an dem Streitfall eine Verwertungsgesellschaft beteiligt ist. Die Anrufung der Schiedsstelle ist auch formgerecht erfolgt, § 97 Abs. 1 VGG.

Darüber hinaus liegt auch das notwendige Rechtsschutzinteresse der Antragstellerin vor. Aufgrund der Systematik der §§ 139 Abs. 1 VGG, 14 Abs. 1 Nr. 1a), 14b Abs. 1 UrhWG sowie §§ 38, 39 VGG besteht ein Feststellungsinteresse beziehungsweise Rechtsschutzinteresse der Antragstellerin an der konkret begehrten Feststellung.

2. Der Antrag ist auch begründet.

- a) Die Schiedsstelle beschränkt ihren Einigungsvorschlag gemäß § 109 Abs. 1 VGG auf die Frage der Angemessenheit des in Frage stehenden Tarifs WR-KS-F der Antragstellerin.

Von der Anwendbarkeit des Tarifs geht auch der Antragsgegner aus (vgl. den Schriftsatz vom (...)). Neben der Frage der Angemessenheit des Tarifs ist der Sachverhalt auch im Übrigen streitig, insbesondere was abrechnungsrelevante Einzelheiten wie die Zahl der vergütungsrelevanten monatlichen Kursstunden betrifft. Die den beiden Rechnungen zugrunde gelegte Zahl der monatlichen Kursstunden stimmt nicht mit den in der Anmeldung des Antragsgegners angegebenen Stunden bzw. mit den in den von der Antragstellerin vorgelegten Kursplänen vermerkten Stunden überein. Beispielsweise enthält die Anmeldung des Antragsgegners (Anlagen (...) und (...)) auch Kurse, an denen mehr als (...) Mitglieder teilgenommen haben. Diese finden sich in den Rechnungen der Antragstellerin nicht bzw. nicht nachvollziehbar wieder. Weiterhin fehlen in den vom Antragsgegner eingereichten Anmeldeunterlagen Kurse, die laut Kursprogramm (vorgelegt als Anlage (...)) Teil des jeweiligen, im verfahrensgegenständlichen Zeitraum relevanten Kursprogramms waren ((...): „Zumba“, „Bauchtraining-Basistrainig“, „Fitnessboxen“, Bauch Spezial-Hardcore“; (...): „Functional Workout“ und „Gesunder Rücken“). Inwieweit diese Kurse überhaupt stattfanden und ob bzw. inwieweit diese abgerechnet / nicht abgerechnet wurden, ist aus den der Schiedsstelle vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich, insbesondere auch nicht aus den Rechnungen der Antragstellerin. Zur Klärung dieser Fragen wären aufwendige Beweiserhebungen notwendig, für die es nicht der besonderen Sachkunde der Schiedsstelle bedarf und für die das Schiedsstellenverfahren wenig geeignet ist.

Als verfahrensgegenständlichen Zeitraum legt die Schiedsstelle nach Durchsicht der Rechnungen den 1. September 2015 bis 31. August 2016 zugrunde, da die Berechnungen in der Rechnung vom (...) trotz der Angabe „01.08.2015 bis 30.04.2016“ nur einen Zeitraum von 8 Monaten umfassen.

- b) Der Tarifs WR-KS-F (Ziffer I.2. i.V.m. Ziffer II.), der auf den gesamten monatlichen Mitgliedsbeitrag abstellt, ist angemessen mit der Maßgabe, dass der Berechnung die jeweiligen Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer) zu Grunde zu legen sind.
 - a. Der Antragsgegner beanstandet weder die Höhe der einzelnen Beträge (Ziffer II. des Tarifs) noch die Tarifstruktur, sondern wendet sich allein gegen die Berechnungsweise der Antragstellerin, nach der der jeweils von den Kunden des Antrags-

gegners zu entrichtende, gesamte Monatsbeitrag als Ausgangspunkt für die Berechnung der verfahrensgegenständlichen Vergütung gewählt wird. Der Antragsgegner will demgegenüber lediglich den auf die verfahrensgegenständlichen Kurse entfallenden Anteil des monatlich zu zahlenden Beitrags seiner Kunden als Ausgangspunkt für die Berechnung der angemessenen Vergütung zugrunde legen.

- b. Nach § 39 Abs. 1 Satz 1 VGG sind als Berechnungsgrundlage für die Tarife in der Regel die geldwerten Vorteile heranzuziehen, welche durch die Verwertung erzielt werden. Diese Vorschrift trägt dem urheberrechtlichen Grundsatz Rechnung, nach dem der Urheber angemessen am wirtschaftlichen Nutzen des Werkes zu beteiligen ist (vgl. BGH, Urteil vom 22. Januar 1986, GRUR 1986, 376, 378 – Filmmusik, zu § 13 Abs. 3 Satz 1 UrhWG). Maßstab ist somit grundsätzlich der wirtschaftliche Erfolg des Verwerters, der in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung geschützter Werke oder Leistungen steht (Reinbothe in: Schrickler, Urheberrecht, 4. Auflage, § 13 Rdnr. 7; Gerlach in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 4. Auflage, § 13 Rdnr. 7). Der Urheber darf nicht am wirtschaftlichen Risiko des Nutzers beteiligt werden. Es ist jedoch zu beachten, dass der Grundsatz der angemessenen Beteiligung des Urhebers an der wirtschaftlichen Nutzung seiner Werke nicht so weit gehen darf, dass er zu Lasten des Nutzers in einem unangemessenen Verhältnis überschritten wird (BGH, Urteil vom 28. Oktober 1987, GRUR 1988, 373, 376 – Schallplattenimport III; einschränkend BGH, Urteil vom 29. Januar 2004, GRUR 2004, 669, 671 - Mehrkanaldienste).
- c. Ausgangspunkt hierfür sind sämtliche Kostenbeträge der Kursteilnehmer, vgl. Ziffer I.2. des Tarifs. Diese setzen sich aus dem pauschalen Monatsbeitrag und dem zusätzlichen Kursentgelt (...) zusammen. Zwischen dem Mitgliedsbeitrag einschließlich des zusätzlich für die Kurse zu entrichtenden Entgelts einerseits und dem geldwerten Vorteil, welchen der Antragsgegner durch die Nutzung des Repertoires der Antragstellerin erzielt, andererseits besteht ein äquivalentes Verhältnis.

Die Schiedsstelle geht nicht davon aus, dass der Beitrag, den der Antragsgegner zusätzlich für die Teilnahme an den angebotenen Fitnesskursen verlangt, kostendeckend ist bzw. im verfahrensgegenständlichen Zeitraum war. Zumba®kurse (60 Minuten pro Einheit) beispielsweise werden regelmäßig für ca. 10,00 Euro

pro Stunde angeboten. Da die Antragstellerin nicht verpflichtet ist, die ihr übertragenen Rechte zu „verramschen“, kann zur Berechnung der tariflichen Vergütung somit nicht allein auf den zusätzlich für Kurse erhobenen Kostenbeitrag abgestellt werden. Dies gilt insbesondere auch deshalb, da der zusätzlich für die Kurse zu zahlende Mitgliedsbeitrag zur Teilnahme an beliebig vielen Kursen pro Tag / pro Woche und nicht nur an einer Kursstunde pro Woche berechtigt.

Zudem ist das Kursprogramm für sich genommen für externe Dritte weder zugänglich noch gesondert buchbar. Der Antragsgegner hätte es grundsätzlich in der Hand, seinen Kunden sowie Dritten Fitnesskurse ohne Nutzung des Kraft- und Cardioreichs sowie ohne weitere, nennenswerte Zusatzleistungen anzubieten und dafür nur entsprechend niedrigere Monatsbeiträge zu verlangen. Vorliegend muss jedoch in jedem Fall eine Basismitgliedschaft abgeschlossen werden; die angebotenen Kurse können nur gegen ein zusätzliches Entgelt besucht werden.

Viele Mitgliedschaftsverträge in Fitnessstudios sehen – anders als die Studios des Antragsgegners - einen einheitlichen Mitgliedsbeitrag vor. In diesen Fällen umfasst der Mitgliedsbeitrag neben der Nutzung aller Sport- und Fitnessseinrichtungen die Möglichkeit, im Rahmen der verfügbaren Teilnehmerplätze an sämtlichen Kursen, die im jeweiligen Studio angeboten werden, teilzunehmen. Auch wenn dies in den Studios des Antragsgegners gerade nicht der Fall ist bleibt festzuhalten, dass die Auffassung des Antragsgegners dazu führen würde, dass in all diesen Fällen ein hypothetischer Kostenbeitrag für die konkrete Vergütungsrechnung ermittelt werden müsste, der als Entgelt für die angebotenen Kurse angesehen werden kann. Studiobetreiber müssten rein hypothetische Angaben machen, die lediglich von ihrer inneren Einschätzung der Wertigkeit der Fitnesskurse abhängen. Die Antragstellerin hätte umgekehrt keinerlei Möglichkeiten, diese Angaben nachzuvollziehen bzw. zu überprüfen. Die Tarife der Antragstellerin müssen aber schon aufgrund der Rechtssicherheit auf objektiv nachprüfbar und nachvollziehbaren Kriterien beruhen. Es ist Sinn und Zweck von Tarifen, viele verschiedene Sachverhalte pauschal zu erfassen. Eine zu weitgehende Individualisierung würde diesem Ziel entgegenstehen und unnötig komplizierte Individualabrechnungen schaffen. Zudem würde der Verwaltungsaufwand der Antragstellerin in nicht angemessener Weise erhöht.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ist es daher gerechtfertigt, im vorliegenden Fall die Monatsbeiträge in voller Höhe als geldwerten Vorteil anzusehen. Dies kann in Einzelfällen zu Härten führen. Daher weist die Schiedsstelle auf die Angemessenheitsregelungen (bislang: Härtefallnachlassregelungen) nach Ziffer IV. des Tarifs WR-KS-F hin. Die Angemessenheitsregelungen sollen grobe Unausgewogenheiten auffangen, die im Einzelfall durch die notwendigerweise schematische Erfassung bestimmter Nutzungskonstellationen in generell-abstrakten Tarifen entstehen. Inwieweit die Voraussetzungen dieser Regelung im vorliegenden Fall vorliegen, kann im Rahmen des nach § 109 Abs. 1 VGG beschränkten Einigungsvorschlags dahingestellt bleiben.

- d. Die Umsatzsteuer ist nach ständiger Spruchpraxis der Schiedsstelle – entgegen Ziffer I. 2. des Tarifs - nicht Bestandteil der Berechnungsgrundlage. Sie ist kein geldwerter Vorteil, der durch die Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke der Antragstellerin erzielt wird. Es fehlt an der für § 39 Abs. 1 VGG erforderlichen Kausalität. Der Tarif ist daher nur unter Berücksichtigung der aus dem Tenor ersichtlichen Einschränkung angemessen.

- c) Auch auf die Frage, inwieweit die Erhebung des von der Antragstellerin begehrten Zuschlags in Höhe von 20% auf den Vergütungssatz für (...) berechtigt ist, kommt es aufgrund des beschränkten Antrags der Antragstellerin auf die Anwendbarkeit bzw. Angemessenheit des Tarifs WR-KS-F nicht an.

III.

Die Entscheidung konnte ohne mündliche Verhandlung ergehen, da die Beteiligten dies nicht übereinstimmend beantragt haben und die Schiedsstelle eine solche zur Aufklärung des Sachverhalts nicht für erforderlich gehalten hat.

IV.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner. Dies entspricht dem Ausgang des Verfahrens, § 121 Abs. 1 Satz 1 VGG. Die Anordnung einer Kostenerstattung für die notwendigen Auslagen erscheint nicht angemessen, insbesondere liegen keine Anhaltspunkte vor, die hier aus Billigkeitsgründen eine Kostenauflegung rechtfertigen würden, § 121 Abs. 1 Satz 2 VGG. Es verbleibt somit bei dem in bisherigen Schiedsstellenverfahren angewandten Grundsatz, dass die Beteiligten die ihnen entstandenen notwendigen Auslagen selbst zu tragen haben.

V.

Die Beteiligten haben die Möglichkeit, innerhalb eines Monats gegen diesen Einigungsvorschlag Widerspruch einzulegen.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung zu laufen. Der Widerspruch ist schriftlich zu richten an:

Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt,
80297 München.

Wird kein Widerspruch eingelegt, gilt der Einigungsvorschlag als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen.

V.

Die Entscheidung über die Kosten kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, auch wenn der Einigungsvorschlag angenommen wird. Der Antrag ist an das Amtsgericht München, 80097 München, zu richten.

(...)

(...)

(...)

Beschluss:

Der Streitwert wird auf (...) EUR festgesetzt.

Die Höhe des Streitwerts bestimmt sich nach dem wirtschaftlichen Interesse der Antragstellerin abzüglich eines pauschalen Feststellungsabschlags in Höhe von 20%.

(...)

(...)

(...)